

Arbeitslosmeldung künftig sofort nach Bekanntwerden des Beendigungszeitpunktes.

Um eine Vermittlung des Arbeitsamtes (AA) künftig so früh wie möglich einleiten zu können, hat sich der Arbeitnehmer (AN), ab 1.7.2003, persönlich, unverzüglich beim AA arbeitssuchend zu melden. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses durch Klage geltend gemacht wird. Sofern der AN dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, muss er mit der Kürzung seines Arbeitslosengeldes rechnen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den AN vor Beendigung darüber zu informieren. Er hat den AN hierfür freizustellen und auch die Teilnahme an erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Alexander Kessler
Fachanwalt für Arbeitsrecht